

---

# Das Gericht Churwalden

---

**D**AS GERICHT CHURWALDEN wurde also nach folgendem Verfahren besetzt: *So süllen dieselben erbern [ehrbaren] lüt und gemeinde, wenne [...] sich das gebüret, ain aman zu setzen, dry erber man erwellen, die ainer herschaft, ouch der gemeinde, nutz und gut sind, und dieselben dry ainer herschaft fürslahen, so sol und mag dann ain herschaft ainen darus nehmen der im gefellig ist.*<sup>i</sup> Darauf hatten sich die Churwaldner mit Vogt Gaudenz von Matsch geeinigt, der die Herrschaftrechte von 1471 bis 1477 (interimistisch für Österreich) ausübte.

KURZ BEVOR der Matscher die Herrschaft abgab, zog ihn die Gemeinde Churwalden bei, damit er ihre Satzungen besiegelte.<sup>ii</sup> Zur Verabschiedung der Statuten wurde auch *min gnediger her von Churwalt* eingeladen, der Abt des Klosters St. Maria und Michael. Ausgearbeitet hatten die Statuten aber *der aman, die geschworn und zugeschworn von der gemaind daselbst*. Hier haben wir das Gericht Churwalden in seiner vollen Besetzung.

Aus späterer Zeit erfahren wir, dass das Gericht *jerlichen den ersten sonntag im merzen* besetzt wurde. Die *ersame landschaft*, die Landsgemeinde, solle ihre drei Kandidaten für das Landammann-Amt *ohne praticieren und kessen*, ohne geheime Verabredungen oder Geldzahlungen, erkiesen. Die beiden vom *herren landvogt* nicht Gewählten galten als Geschworene. Dazu wählte die Landschaft zwei weitere Geschworene. Das war die Mindestbesetzung des Gerichts: Landammann und vier Geschworene waren gemeinsam zur Urteilsfällung befugt.<sup>iii</sup>

Tatsächlich war das Gremium aber viel grösser; der Titel eines Geschworenen wurde manchem Ehrenmann zuteil. Dabei verfolgte man nicht etwa den Zweck, die einzelnen Geschworenen möglichst zu entlasten; für sie galt Präsenzpflicht bei den Sitzungen, ausser sie waren durch höhere Gewalt, *gotsgewalt* oder *hernnot*, verhindert. Man rechnete aber mit häufigen «Ausständen» wegen verwandtschaftlicher Bande zwischen Streitparteien und Geschworenenbank.

DER WEITERE VERLAUF der «Bsatzig» war folgender: Die fünf bereits Gewählten bestimmten, zusammen mit dem (übrigen) «alten» Gericht, acht «Besetzer». Diese ergänzten das Gericht um acht Geschworene, so dass deren insgesamt zwölf waren: die klassische Besetzung der Geschworenenbank. Dazu kamen dann nochmals zwölf «Zugeschworene». Damit war wirklich für alles vorgesorgt: *Im fall im gricht nit gnug unparteysch sind, zeücht man von den zugeschwornen zu*.

Seinen Stellvertreter, den Statthalter, wählte der Landammann unter den Mitgliedern des Gerichts, *wen er will*. Der Landschreiber, der Landweibel und der *landwürt* (Geschäftsführer des Land-Wirtshauses) wurden wiederum von der *ersamen landschaft* gewählt.

Mit den erwähnten Satzungen von 1477 verfügte die Gerichtsgemeinde Churwalden schon relativ früh über ein «Landbuch». In den sogenannten Landbüchern (wobei «Land» oder «Landschaft» eben Gerichtsgemeinde bedeutet) zeichneten die Gemeinden ihr Recht auf. Zur Zuständigkeit der gemeindlichen Gerichte zählten die kleineren «Frevel» sowie das gesamte zivile Recht, die Sicherung und Regulierung von *erb und eigen*, von *handel und wandel*.

ABGESEHEN VON DER LANDSGEMEINDE war das Gericht die Institution, welche die Landschaft verkörperte und deren Einheit gewährleistete. In territorialer Hinsicht entsprach die Landschaft Churwalden weitgehend dem heutigen Kreis. Das ist natürlich kein Zufall, orientiert sich doch die bündnerische Kreiseinteilung von 1851 stark an den Grenzen der alten Gerichtsgemeinden. Die einzige Inkongruenz – Nichtübereinstimmung zwischen neuen und alten Grenzen – betrifft die heutige Ortsgemeinde und alte «Nachbarschaft» Praden. Sie gehörte früher zum Gericht Langwies.<sup>iv</sup>

Diese Langwieser Enklave im alten Gerichtskreis Churwalden geht auf walscherische Siedler zurück. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts liessen sich Walser hinten auf den Alpweiden von FONDEI, SAPÜN, MEDERGEN und AROSA sowie vorn auf der Terrasse von Praden nieder. In FONDEI, SAPÜN und MEDERGEN geschah dies unter der Lehensherrschaft des Churer Domkapitels, in AROSA unter der Hoheit der Herren von Vaz, in Praden auf Besitz des Kloster St. Luzi zu Chur. Nachdem die Walser «Nachbarschaften» im inneren Schanfigg gemeinsam die Kirchgemeinde Langwies gegründet hatten (1384-85), entstand dort ein eigenes Gericht. Diesem schlossen sich die Pradner an – im Gegensatz zu den Arosern, die dem Gericht Davos zugehörig blieben, wie es den herrschaftlichen Zusammenhängen entsprach.

AUS DEM GEGENSATZ zwischen der Churer Geistlichkeit und den Herren von Vaz erklärt sich fast die ganze politische Entwicklung Rätiens im späten Mittelalters, jedenfalls aber die des Gerichts Churwalden. Im Umkreis von Chur waren Bischof und Domkapitel sowie das Kloster St. Luzi die führenden Grundherren. In höheren Lagen, Gebieten des Landesausbaus, traten ihnen die Herren von Vaz entgegen, die grossen Widersacher des Bischofs und Vorgänger der Grafen von Toggenburg.<sup>v</sup>

In diesem Spannungsfeld bildeten Tschierschen und Malix eine Übergangszone. Sowohl die geistlichen Herren wie die Vazer hatten hier Besitz und Ansprüche. Die Vazer und ihre Nachfolger konnten sich aber einen doppelten Vorteil sichern: Erstens stand ein geistlicher Grundherr, das Kloster Churwalden, unter ihrer Kontrolle, und zweitens besaßen sie die Burg Strassberg. Hier haben wir die doppelte Wurzel des Gerichts Churwalden: einerseits die Klostergrundherrschaft, andererseits die Herrschaft Strassberg.

BEIDE POSITIONEN mussten allerdings gegen den Bischof verteidigt werden. Der geistliche Herr versuchte den Toggenburgern die Churwaldner Klostersvogtei streitig zu machen. Ob die Herren von Vaz das Kloster selbst gegründet hatten (um das Jahr 1160), steht nicht fest; jedenfalls richteten sie sich bei der Klosterkirche eine Grabstätte ein. Damit galt St. Maria und Michael als ihr Hauskloster – und sie als dessen Schutzherren oder Vögte. Das Kloster Churwalden eignete sich als «Widerstandsnest» gegen den Bischof, weil es als Niederlassung des Prämonstratenser-Ordens der bischöflichen Gerichtsbarkeit prinzipiell entzogen war.<sup>vi</sup>

Von den vazischen Schenkungen an das Kloster sind nur wenige urkundlich nachweisbar: einige Güter im Raum Obervaz-Lenz und im Domleschg – vorzugsweise dort, wo die Ansprüche der Vazer mit denjenigen des Bischofs zusammenstießen. Derartige Schenkungen dienten dem Hochadel dazu, umstrittenen Besitz zu «waschen». Die Herren handelten nach dem Motto: Lieber ein umstrittenes Gut unserem Hauskloster schenken als es

der Konkurrenz überlassen. Und gerade der Bischof konnte ja am wenigsten gegen Wohltaten zugunsten kirchlicher Einrichtungen protestieren.

Was die Burg Strassberg betrifft, so sassen da kleinadlige Dienstleute, die Ritter von Strassberg.<sup>vii</sup> Dieses seit etwa 1250 in den Urkunden erscheinende Geschlecht diente sowohl den Vazern als auch dem Bischof (wie so manches rätische Rittergeschlecht). Doch bis ums Jahr 1300 hatten die Herren von Vaz die Ritter von Strassberg ganz in ihre Abhängigkeit gebracht. Und sie zwangen sie, Leibeigene und Güter – so die Höfe Palfrei (Malix) und Palfrängg – dem Kloster Churwalden abzutreten.

DIE HÖFE PALFREI UND PALFRÄNGG erscheinen merkwürdigerweise bereits in einer päpstlichen Urkunde vom Jahr 1222 als Churwaldner Klosterbesitz. Damals begann sich jenes Hofsystem auszubilden, von dem die Siedlung im Churwaldnertal noch heute geprägt ist. Unter anderem bestanden bereits die Höfe «bei Malix» und Kreuz (Malix) sowie Capfeders, Arsola, Capätsch und Salez.

Seit etwa 1300 ist dann auch mit der Präsenz der Walser zu rechnen. Sie kamen wohl von Praden und Tschierschen her, liessen sich auf Runcalier und weiter innen am Churwaldner Berg nieder. Etwas höher, auf Parpaner Gebiet, sind ganz walliserisch klingende Flurnamen bezeugt: Hoppingen Hof und Wappingen Hof im Oberberg, unter den Alpweiden des Brüggigerbergs. Andererseits zogen die Walser auch in die eher siedlungsfeindliche Talsohle – das bezeugen Flurnamen wie Ried, Stein, Bach. Auch hier ist der Übergang nach Parpan deutlich walserisch geprägt: Loch, Stettli, Underem Tschuggen.

An der Bildung des Gerichts Churwalden hatten die Walser allerdings nicht aktiv Anteil. Das Gericht wurde von «oben», von der Herrschaft, gebildet und integrierte die ganze Landschaft, all die Leute mit ihren grundherrschaftlich und ständisch so verschiedenen Zugehörigkeiten. Der «Freiheitsbrief» von 1441 bildet hier folgende Kategorien: *frig* (altfreie Bauern auf ihren Eigengütern), *Walliser* (Walser auf ihren Erblehen), *aigen* (Leibeigene), *hindersäss* (hörige Vogtleute) sowie *gotzhusmann* (Klosterleute und Churer Gotteshausleute).

**U**NTER ÖSTERREICHISCHER HERRSCHAFT tritt uns die Landschaft Churwalden zum ersten Mal im Jahr 1490 entgegen, anlässlich der Verabschiedung von Erbrechts-Satzungen (die, wie erwähnt, den «Eniklibrief» des Zehngerichtenbundes bestätigen).<sup>viii</sup> Als Aussteller der Urkunde zeichnet *This Michel, derzit vogt uff Strassberg, von besunder gnaden und bevelhes wegen des durchlichtigen hochgebornen fürsten und herren, herr Sigmunden örtzhörtzog zu Österreich, mines gnedigsten herren, ouch aman zu Churwald, ganz gericht gemainlich mit sampt ainer ganzen gemaind zu Churwald.*

Hier zeigt sich wieder die grosse Bedeutung, welche die Herrschaft Strassberg in der Frühzeit des Gerichts Churwalden hatte. Der Vogt zu Strassberg war oft zugleich Landammann von Churwalden. Für die Gemeinde war dies kein Problem, hatte sie sich für die Besetzung der Burgvogtei ein Mitspracherecht ausbedungen. Burg Strassberg, so hatte Gaudenz von Matsch 1471 geurkundet, *mugen wir besetzen und bevogten, doch mit der land zu Churwald willen und rat, mit ainem piderman.*<sup>ix</sup>

ZU DIESEN BIEDERMÄNNERN zählte ein gewisser This oder Disch von Tschierstchen, 1459-60 als Burgvogt bezeugt. Tusch von Tschierstchen: So hatte schon jener Landammann geheissen, der 1436 für *dasz landt und gericht zuo Curwald* den Zehngerichtenbund besiegelte. Und seither erscheint Jahrzehnt für Jahrzehnt ein Dusch oder Disch von Tschierstchen als Churwaldner Landammann. Dusch, Disch, This sind Kurzformen von Mathis, Matthias. Dieser Rufname ist im spätmittelalterlichen Rätien sehr verbreitet; in der kurzen Reihe der Strassberger Burgvögte kommt er noch zwei weitere Male vor. Die Disch von Tschierstchen sind ein Beispiel dafür, wie sich ein Vorname zum Familiennamen entwickelt. Zugleich ist das «von Tschierstchen» bei ihnen Namensbestandteil; nicht nur Herkunftsbezeichnung, sondern Zuname, mit fast schon adligem Beiklang.<sup>x</sup>

Kaum war die Amtszeit des Disch von Tschierstchen vorüber, so wurde er des Mordes angeklagt – oder eher: Seine Amtszeit war abgelaufen, weil ihm eine Mordanklage drohte.<sup>xi</sup> Sein Nachfolger im Vogteiamt hatte ihm den Prozess zu machen. Ankläger waren die Angehörigen des Opfers, eines gewissen Heinz Groscheneger oder Greschoneyer. Auch dies ein interessanter Name: Die Familie war offensichtlich aus der «ennetbirgischen» Walsersiedlung Gressoney, südlich des Monte Rosa, zugewandert. Sie besass das Churer Bürgerrecht und hatte vom Kloster unter anderem das «Spital» (die Klosterherberge) zu Lehen.<sup>xii</sup>

Da Disch hartnäckig leugnete, versuchte man ein Gottesurteil herbeizuführen. Ein spektakuläres Verfahren! Disch musste seinen Überrock ausziehen, die Hand auf das Kleid des Ermordeten legen und seine Unschuld beschwören. Gespannt wartete man darauf, ob sich das Gewand des Toten irgendwie veränderte, um Dischs Täterschaft kundzutun. Aber nein, es konnte protokolliert werden, *daz sich das gewand nütz geändert.* Disch wurde freigesprochen und erhielt darüber Brief und Siegel. Zehn Jahre später erscheint er wieder als Landammann.<sup>xiii</sup>

NACH ALLEDDEM, was hier über die Herrschaft Strassberg gesagt worden ist, fragt es sich: War diese für die Bildung des Gerichts Churwalden womöglich wichtiger als das Kloster

Churwalden? Das wäre eine übertriebene Behauptung. Zwar wurde das Gericht in der Frühzeit auch «Gericht Strassberg» genannt, aber die Bezeichnung «Land und Gericht Churwalden» setzte sich durch. Gerichtsstätte war Burg Strassberg, wenn der Burgvogt Recht sprach. Trat er aber als Ankläger auf (so 1456, als er gegen einige Walser von Tschierschen klagte, weil sie geltende Weidgang-Satzungen missachtet hatten), dann tagte ein Schiedsgericht beim «Spital».<sup>xiv</sup> Hier, im südlichen Vorgelände des Klosterbezirks, auf dem Lindenboden, lag denn auch in der Neuzeit der Landsgemeindeplatz.

Was die Baulichkeiten betrifft, so florierte das Kloster Churwalden im späten 15. Jahrhundert eher als die Herrschaft Strassberg. Während die Burg im Jahr 1491, wie man sogar in Innsbruck wusste, schon *etwas pawuellig* war (und 1499, wie wir wissen, vollends baufällig wurde), baute sich das Kloster eine neue, grosse Kirche.<sup>xv</sup>

IM 16. JAHRHUNDERT werden in Rätien die sogenannten Hochgerichte nachweisbar, eine administrative Einrichtung *Gmeiner Dry Pünt*. Es handelte sich um Bezirke, die jeweils eine bis drei Gerichtsgemeinden zusammenfassten. Ihr Ursprung lag wohl im Mittelalter, vielleicht noch weiter zurück als der Ursprung der Bünde. Über die Hochgerichte wurden nämlich Steuern «verschnitzt» (umgelegt) und Kriegsknechte ausgehoben; auch entsprachen sie dem Geltungsbereich bestimmter Kriminalgesetze. Das deutet auf spätmittelalterliche Vogteien, die zu ihrer Zeit ebenfalls dazu dienten, das Steuer-, Militär- und Gerichtswesen zu organisieren.

Auf Davos und im Prättigau waren die Hochgerichte deckungsgleich mit den einzelnen Gerichten (von späteren Teilungen abgesehen). Im übrigen Zehngerichtenbund bildeten immer zwei Gerichte ein Hochgericht: Maienfeld und Malans das Hochgericht Maienfeld, St. Peter und Langwies das Hochgericht Schanfigg, Churwalden und Belfort das Hochgericht Belfort.

DAS GERICHT BELFORT verdankte seine Entstehung den Herren von Vaz. Diese hatten es aus zwei Elementen geschaffen: einerseits aus der kleinen Herrschaft um die Burg Belfort, andererseits aus der Gerichtsbarkeit über die Walser, die nach Davoser Recht im äusseren Landwassertal siedelten. Hier besteht also eine gewisse Parallele zur Entstehung des Gerichts Churwalden.

Soweit das Gericht Belfort im Albulatal lag, ragte es in bischöfliches Gebiet, in den Gotteshausbund, hinein. Tatsächlich lebten auch innerhalb des Gerichts Belfort viele Churer Gotteshausleute. Umso wichtiger war für die Vazer und ihre Nachfolger – und auch für den Zehngerichtenbund – die Verbindung zwischen den Gerichten Belfort und Churwalden. Nur dass sich die beiden Gerichte geographisch gar nicht berührten! Belfort ging bis zum Parpaner Rothorn; Churwalden begann beim Schwarz- und beim Weisshorn. Dazwischen hinein schob sich das Gericht Obervaz. Hier waren die Herren von Vaz ansässig gewesen, bevor sie auf Burg Belfort übersiedelten – daher ja auch ihr Name. Aber es war der Bischof, der die Lehensherrschaft über die besten Obervazer Güter beanspruchte, und dieser Anspruch hatte sich offenbar nie ganz abschütteln lassen...

- 
- <sup>i</sup> WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 113.
- <sup>ii</sup> «Uffgerichte verkonnus oder landsatzungen mit vogt Gaudentz von Matsch am sambstag vor der pfaffen fasnacht im Jahre des hn. 1477»: WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 116-120.
- <sup>iii</sup> WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 123-124.
- <sup>iv</sup> Zum Folgenden Elisabeth MEYER-MARTHALER, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, in: BM 1977, S. 329-354.
- <sup>v</sup> Dazu allgemein Jürg L. MURARO, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, in: JHGG 100 (1970), S. 1-232, bes. 40-46, 118-156.
- <sup>vi</sup> Zur älteren Klostersgeschichte Johann Jacob SIMONET, Geschichte des Klosters Churwalden bis zur Reformation (Raetica varia 2), Chur 1922. Zur Entdeckung der vazischen Grablege Silvio NAULI, Die Grabstätte der Freiherrn von Vaz entdeckt?, in: Bündner Tagblatt, Nr. 106-108 (7.-9. Mai) 1969. Speziell zur Siedlungsgeschichte Florian HITZ, Die Praemonstratenserklöster Churwalden und St. Jakob im Prättigau. Wirtschaftliche Entwicklung und Kolonisationstätigkeit (Beiheft Nr. 2 zum BM), Chur 1992. Zum Besitzstand um 1500 JECKLIN (Hg.), Zinsbuch sowie CAMENISCH (Hg.), Inventarium. Zur frühen Baugeschichte Hans ERB, Das erste Praemonstratenserklöster Churwalden, in: BM 1962, S. 89-92. Zusammenfassend Nicola G. MARKOFF, Die Abtei der weissen Patres zu Churwalden, in: BM 1986, S. 211-221.
- <sup>vii</sup> Anton von CASTELMUR, Strassberg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, hrsg. von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, Bd. 2: Hoher und Niederer Adel, Zürich 1933-45, S. 145-146.
- <sup>viii</sup> WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 120-122.
- <sup>ix</sup> WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 114.
- <sup>x</sup> Ein Tusch, Dusch oder Dysch von Tschierstchen erscheint 1436, 1447, 1450, 1452 und 1456 als Churwaldner Landammann; JECKLIN (Hg.), Urkunden, Nr. 18, S. 32 und Nr. 25, S. 47; JECKLIN/MUOTH (Hg.), Aufzeichnungen, S. 6, 61, 63. In seinem Kommentar S. 78, 86 bezeichnet Muoth die Dusch / Disch von Tschierstchen als «Adelsgeschlecht» (ritteradlig). Der Turm, auf dem sie hausten, dürfte auf dem Tummabüel, westlich oberhalb des Dorfes Tschierstchen, gestanden haben; CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 291 (Liste der Strassberger Burgvögte; Burgstelle Tschierstchen). Namenkundliche Hinweise bei HUBER, Rätisches Namenbuch, Bd. 3, S. 313 (Ableitung «Tiss» < Mathias nicht zu unterscheiden von «Disch» < Ulrich) sowie 121, 194 («Dusch» < Rudolf). Es ist jedoch unzweifelhaft, dass sämtliche Dusch / Disch von Tschierstchen ein- und denselben Taufnamen trugen.
- <sup>xi</sup> Das Folgende nach der Originalurkunde vom 8. Mai 1461, Gemeindecarchiv Tschierstchen, Nr. 4.
- <sup>xii</sup> HUBER, Rätisches Namenbuch, Bd. 3, S. 595; JECKLIN (Hg.), Zinsbuch, S. 68 (Spitallehen im Jahr 1447).
- <sup>xiii</sup> Staatsarchiv Graubünden, A I / 2a, Nr. 24, Urkunde vom xx. Juli 1471.
- <sup>xiv</sup> Gemeindecarchiv Tschierstchen, Urkunde Nr. 3 vom 11. Oktober 1456.
- <sup>xv</sup> CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 290; POESCHEL, Kunstdenkmäler, Bd. 2, S. 221-222; Hans RUTISHAUSER, Die Churwaldner Klosterkirchen, in: Terra Grischuna 1977, Nr. 1, S. 21-24.